

Ebenso wenig kann die Frage, ob unter den Verwaltungsbehörden Zweifel über die Natur einer Entscheidung als einer erstinstanzlichen oder zweitinstanzlichen bestehen, ein wesentliches Hindernis gegen die Durchführung des Antrags bilden. Diese Fälle sind verhältnismäßig ebenso selten, wie die Fälle, in denen es zweifelhaft ist, ob der Empfänger der Entscheidung als „Beteiligter“ anzusehen ist.

Ebenso glaubt der Berichterstatter, daß das Ministerium des Innern mit seiner Annahme irrt, daß in der Praxis die Frage, ob Rekurs gegeben ist oder nicht, eine erhebliche Rolle spiele, ob also der Betreffende als Beteiligter nach § 31 des Organisationsgesetzes anzusehen sei. Auch hier gibt es gewiß Streitfragen (vergl. Jahrbücher Bd. 14 S. 8); in der Praxis spielen diese Fälle aber keine allzu erhebliche Rolle. Man könnte überdies in solchen Fällen die Rechtsmittelbelehrung dahin förmeln, daß man einfügt: „sofern sie als Beteiligter im Sinne von § 31 usw. anzusehen sind“.

### III.

Die im vorstehenden erörterten Dinge sind Exkurse auf Gebiete, die mit dem Antrag zusammenhängen. Soweit die Erklärung des Ministeriums des Innern den Antrag selbst betrifft, glaubt der Berichterstatter folgendes erwidern zu müssen:

Der Berichterstatter hat den Eindruck, daß dem Ministerium des Innern auch durch die Begründung des Antrags die Bedürfnisse des rechtsuchenden Publikums nicht genügend bekannt geworden sind. Dies Publikum leidet insbesondere darunter, daß es die Fristen des Rekurses nicht kennt; daß es nicht weiß, wo Einspruch und Rekurs einzulegen ist und daß es überhaupt nicht erkennt, ob eine rechtsmittelfähige Entscheidung vorliegt oder nicht. Es wird in dieser Richtung z. B. an die Erfahrungen Dresdner Einwohner mit der Einfuhrabgabe auf Wild und Geflügel erinnert. Wegen ungezahlter Beträge ist hier die Frist versäumt worden, weil den Beteiligten unbekannt war, daß gegen die Abforderung der Einfuhrabgabe nur der Rekurs gegeben war. Ebenso kommt es in Baupolizeisachen, namentlich bei der Abforderung von Anliegerbeiträgen, oft vor, daß in der Zuschrift der Gemeinde noch keine rechtsmittelfähige Verfügung erblickt wird. Gerade solche Unklarheiten zu beseitigen, ist der Antrag Dr. Kaiser und Genossen bestimmt. Alle diese Entscheidungen ergehen übrigens in der Hauptsache bereits jetzt schriftlich, sei es auch nur in Form des Gebührenzettels oder einer ähnlichen Rechnung. Es würde abzuwarten sein, ob überhaupt viele derartige Entscheidungen übrig bleiben, die mündlich ergehen. Im übrigen muß das, was auf dem Gebiete des Steuerwesens unbedenklich eingeführt worden ist, sich ebenso unbedenklich auf die Gebühren (Wasserzins, Düngerabfuhr usw.) sowie auf sogenannte Beiträge (Anlieger-, Wegebaubeiträge) erstrecken lassen. Das Gleiche gilt für Baugenehmigungen und baupolizeiliche Auflagen, wie überhaupt für polizeiliche Auflagen. Es wird sich also in dieser Beziehung ein Hindernis gegen die Durchführung der Forderung der Rechtsmittelbelehrung für erstinstanzliche schriftliche Entscheidungen nicht zeigen.

2. Auch was die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand betrifft, so verkennt nach Ansicht des Berichterstatters auch hier das Ministerium des Innern das vorhandene Bedürfnis. Wenn das Finanzministerium ein Bedürfnis hierzu für das staatliche Steuerwesen anerkannt hat, so ist schwer einzusehen, warum ein solches Bedürfnis z. B. für das Gemeindesteuerwesen fehlen sollte. An einer solchen Vorschrift aber mangelt es sowohl im Gemeindesteuergesetz wie auch im Kirchen- und Schulsteuergesetz. Ebenso notwendig und unbedenklich ist die Wiedereinsetzung